

24.10.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**Fzzu **Punkt** der 793. Sitzung des Bundesrates am 7. November 2003

**Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung
zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz**Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel zu verlangen, in folgenden Bereichen Änderungen herbeizuführen:

- a) Verlustverrechnungsmöglichkeiten / Mindestbesteuerung
- b) Gesellschafter-Fremdfinanzierung
- c) Besteuerung der Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen
- d) Tonnagesteuer

Begründung:

Zu Buchst. a

Die vorgesehene Mindestbesteuerung ist in diesem Umfang wirtschafts-
politisch und steuersystematisch nicht zu vertreten. Sie ist nicht sachgerecht;
sie benachteiligt Existenzgründer und mittelständische Unternehmer
unangemessen. Steuersystematisch ist der Verlustabzug keine Steuer-
vergünstigung oder Ausnahmeregelung, sondern eine der Steuergerechtigkeit
dienende Durchbrechung des Jahresabschnittsprinzips.

...

Zu Buchst. b

Bei der Gesellschafter-Fremdfinanzierung wird der falsche steuerpolitische Weg beschritten. Die vom Bundestag beschlossenen Änderungen verschlechtern die Rahmenbedingungen insbesondere für mittelständische Unternehmen beträchtlich. Zu beanstanden ist vor allem, dass die Regelung die Vergütungen für die Überlassung von unbeweglichen Sachen und damit die im Mittelstand übliche Betriebsaufspaltung erfasst. Die Auflösung dieser Strukturen belastet die betroffenen Unternehmen in erheblichem Maße mit Steuern und Kosten.

Zu Buchst. c

Die von den Koalitionsfraktionen in die Beratungen eingebrachten Änderungen bei der Besteuerung von Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen sind zwar grundsätzlich zu begrüßen. In der konkreten Ausgestaltung der Bestimmungen besteht aber erheblicher Nachbesserungsbedarf. Zwar mag die vorgesehene Regelung die steuerlich problematische Situation für einige der betroffenen Unternehmen positiv lösen, insgesamt ist die Regelung jedoch nicht weitreichend genug. Die Anwendungsregelungen sind so anzupassen, dass keine zusätzlichen Steuerausfälle entstehen können.

Zu Buchst. d

Die „Tonnagesteuer“ ist auf ihren eigentlichen Sinn und Zweck zu konzentrieren, um ungerechtfertigte Steuerminimierungen zu unterbinden. In der Praxis treten Gestaltungen auf, die die Lücken in der gesetzlichen Ausgestaltung nutzen, um erhebliche Steuerersparnisse zu erzielen. Dazu werden Konzepte angeboten, die - unter Ausnutzung des steuerlich günstigsten Zeitpunktes für den Wechsel zur Tonnagesteuer - steuerlich orientierten Anlegern ausgleichsfähige Verluste zuweisen (Kombi-Modell).